Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Entwurf über die Zölle, Weg- und Brükengelder

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543073

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

die Gesche wird entschieden senn, diese aktiven Staatsburgerrechte vorbehalten, gleiche Sicherheit ber Person Artifel bestimmten Art, Die bis dahin im Innern Der Res und des Eigenthums, den nämlichen Schuz der Gefene publit erhoben wurden, follen abgeschaft fenn. amd alle andere Civilrechte, eben so wie alle andere Einwohner geniegen.

Underwerth begehrt die Tagesordnung über Dieses Gutachten, weil es wider die, der Bersamm= lung gebuhrende Achtung laufe.

Emige Mitglieder begehren die Dringlichkeit. An-

dere die Niederlage auf die Kanzlei. Rüce fagt, was? die Tagesordnung will man begehren, über das Reglement? (weil die Dringlichkeit erkart seyn muß, ehe man eintreten barf.) Was hat man wider die Commission? Aber man will die Wahrheit nicht, und ich will beweisen, daß die Com: mission die Wahrheit fagt; und ob ihr heute aussprecht, oder verschiebt, so werdet ihr doch zulezt zur Sache schreiten mußen, und die Nechte der Menschheit aner-Was die Unnahme des Gutachtens betrift, wird der große Rath und der Senat darüber entscheis den ; aber fein Glied foll jum voraus ja oder nein fagen; benn feines hat mehr Recht, als feine Meinung ju fagen, und das hat jedes, oder ju was find wir Ich bitte Euch im Namen der Gerechtigkeit und des Voites, daß ihr endlich eine Sache entscheidet, die von einander entfernt senn. feit acht Monaten vor Euch schwebt; um so mehr, da der Borichlag der Commission der Bernunftigste ift, wann es mir erlaubt ift, vernünftig zu urtheilen.

Euftor stimmt auch zur Urgenz, findet aber beffer, Núce wurde sagen, der Rapport scheine ihm die Wahr= heit zu enthalten, als er enthalte sie wirklich. Er hoffe

das Gegentheil zu beweisen.

Man ruft heftig zum Abkimmen, audere wollen

Tage auf ben Rangleitisch gelegt.

Das Vollziehungsdirektorinm theist durch eine Vothschaft folgenden von ihm begehrten Plan über Die Straffen und Brudengolle mit, mit Der Ginladung schleunig etwas über diefen Gegenstand festzusegen. Die Bothschaft wird an die hierüber niedergefeste Commillion gewiesen.

Entwurf über die Zolle, Weg = und Briten= gelder.

Erfter Saupttheil.

Grundfatze.

gen von Kaufhausgeldern, Ein; und Ausfuhrgebiehren Alfar niederzulegen. wird, auf den Grenzen Solvetiens erhoben werden.

2. Alle Abgaben von der in dem vorhergehenden

5. In dem Junern der Republik sollen Beg : und Brückengelder erhoben werden.

4. Diefe Gebühren follen nur von der Menge und von dem Gewicht der Waaren, welche bei den Schlage baumen durchpaffiren, erhoben werden.

5. In gang helvetien follen diese Gebühren auf

ben gleichen Suß gestellt fenn.

3weiter Saupttheil.

Taxation.

6. Die Bolle und Weggelder fellen auf allen gangs lich von dem Staate unterhaltenen gandstraßen erhoben werden.

7. Unter der Benennung von Landstraffen find bes griffen, alle Diejenigen die von einer Post befahren

werden.

8. Die Bureaus zur Beziehung ober die Schlage baume follen in einer mit der Befchaffenheit der Strafe verhaltnißmäßigen Entfernung aufgestellt werden.

9. Die Schlagbanme sollen nicht weniger als brei Stunden, und neht mehr als feche Stunden Weges

10. Sie sollen so viel möglich an den gleicken Orten aufgestellt werden, wo ein Brückengeld erhoben wird, um die Einnahmkoften zu ersparen.

(Die Fortsetzung folgt.)

das Wort behampten. Das Gutachten wird für sechs Ueber die Errichtung eines öffentlichen Bureaus, (Bureau public.)

Die Einladung der vom Senat niedergeseten Constitutionscommission, au die patriotischen Burger Belvetiens, ihr ihre dahin einschlagenden Auffage, Bes merfungen und Borschläge mitzutheilen, ift ein hochst schäfbarer Beweis der Reinheit ihres Patriotism und des hohen Gefühls der Wichtigfeit ihres Aufwags, und verdient die Achtung und den vollsten Dank des Baterlands und aller mahren Patrioten.

Durch diese Einladung hat die Commission den Freunden des Vaterlands, die an deffen Wohl warmen Untheil nehmen, einen Weg geöffnet, auch thatigen Antheil zu nehmen, und das ihrige dazu beizutragen, 1. Alle die Abgaben, welche unter ben Benennung ober wenigstens ihre Bunsche für fein Wohl auf feinem

bekannt waren, und endlich alle Auflagen welche auf Die Einsendungen, von denen verschiedene wich; die Art und Beschaffenheit ber Frachtwaaren gelegt find, tige durch ben Drut bekannt wurden, find ein Beweiß, follen nach den Tarifen und zufolge der Berordnungen, daß das Baterland viele Burger bat, die an feinem bie man feiner Zeit den gefeggebenden Rathen vorlegen Intereffe lebhaften Untheil nehmen, und an der Bers ibreitung der Grundfage unfrer Berfaffing, an ihrer